Amt für Öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadt Fellbach
Waffen- und Sprengstoffbehörde
Marktplatz 1
70734 Fellbach

**Waffen- und Sprengstoffbehörde**
Zimmer Nr. 020, EG
Telefon 0711 5851-7524 A-K
0711 5851-5683 L-R
0711 5851-5568 S-Z
Telefax 0711 5851-152
waffenrecht@fellbach.de

# Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 und T2 gem. §23 Abs. 3 der 1. SprengV (1. Sprengstoffverordnung)

## 1. Für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Person

| | |
|---|---|
| Familienname, ggf. Geburtsname: | Vorname(n): |
| Geburtsdatum u. – ort: | Name der Firma (falls vorhanden): |
| Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.: | |
| Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides:<br><br>Name und Anschrift der ausstellenden Behörde: | |
| Nummer und Datum der Sprengstofferlaubnis nach §§ 7,20, 27 SprengG:<br><br>Name und Anschrift der ausstellenden Behörde: | |

## 2. Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerks

| | |
|---|---|
| Ort des Feuerwerks: | Genaue Ortsangabe: |
| Datum: | Uhrzeit: |
| Anlass: | Auftraggeber (Veranstalter): |

### 3. Art und Umfang des Feuerwerks

| Klasse | Kaliber | Art | Steighöhe | Anzahl |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

**Folgende Unterlagen sind dieser Anzeige beizulegen:**

☐ Genauer Lageplan des Abbrennortes (ggf. einzeichnen wo abgebrannt wird und wo das Publikum steht) § 23 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der 1. SprengV

☐ Angaben zur Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes

☐ Angaben zu den Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

☐ Kopie des Personalausweises und der Sprengstoffrechtlichen Erlaubnis der verantwortlichen Person

Ort, Datum

Unterschrift Anzeigende Person

**Hinweise zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände i.S.d. §23 Abs. 2 1. SprengV**

1. Diese Anzeige ergeht vorbehaltlich der Einwilligung des Grundstückseigentümers der Abbrennfläche.

2. Es dürfen nur die in der Anzeige aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden. Sollte eine Änderung erfolgen, muss dies unverzüglich mitgeteilt werden.
Das Auslösen der Pyrotechnik darf nur durch den verantwortlichen Pyrotechniker selbst oder unter deren unmittelbarer Aufsicht erfolgen.

3. Bei Änderungen der Art und des Umfangs des Feuerwerks oder im Ablauf ist das Amt für öffentliche Ordnung (Waffen- und Sprengstoffbehörde) unverzüglich zu verständigen.

4. Die Sicherheitsabstände nach BAM-Zulassung (BAM = Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) bzw. Gebrauchsanweisung sind einzuhalten und sicherzustellen. Die Sicherheitsabstände sind durch den veranwortlichen Pyrotechniker zu gegebene Situation anzupassen.

5. Beim Abbrennen des Feuerwerks sind die in Anlage 6 der 1. SprengV genannten Fordernungen zu beachten und umzusetzen.

6. Private oder öffentliche Straßen, Fußwege innerhalb des Schutzabstandes, sind über den Zeitraum des Abbrennens ausreichend gegen Zutritt Dritter abzusichern.

7. Bei witterungsbedingt längerer Trockenheit sind Rasenflächen und Bäume, insbesondere das Laub, im Wirkungsbereich der Pyrotechnik feucht zu halten.
Ein Sicherheitsabstand von 10 m zu den Baumkronen muss eingehalten werden.
**Ist der Waldbrandgefahrenindex über 5 ist das Abbrennen des Feuerwerkes verboten.**

8. Vor dem Abbrennen des Feuerwerkes hat die verantwortliche Person den sachgemäßen Aufbau des Feuerwerkes und die Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren und zu protokollieren.

9. Mit dem Abbrennen darf erst begonnen werden, wenn die für den Absperrbereich verantwortlichen Personen die Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen für in Ordnung befunden haben. Das Absperrmaterial muss deutlich erkennbar sein und die Ordner sind besonders zu kennzeichnen. Die Absperrungen insbesondere für das Publikum sind lückenlos zu überwachen und sicherzustellen.

10. Das Abbrennen hat nach Gebrauchsanweisung und ordnungsgemäß zu erfolgen. Bereitgelegte brennbare Stoffe sind ständig zu beaufsichtigen. Vor und nach der Vorführung sind diese sicher vor Entzünden und dem Publikum nicht zugänglich aufzubewahren

11. Innerhalb des Schutzabstandes dürfen keine brandempfindlichen Objekte und Lager brennbarer Flüssigkeiten sein. Elektrische Leitungen dürfen nicht gefährdet werden.
Das Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Abbrennplatz untersagt.

12. Sämtliche pyrotechnischen Gegenstände müssen einen sicheren Stand aufweisen.

13. Unmittelbar nach dem Abbrennen und vor dem Entfernen der Besucherabsperrung sind die Abschussgeräte und das Gelände nach Versagern abzusuchen. Die Begehung ist nicht notwendig, wenn festgestellt wird, dass keine Versager aufgetreten sind.

14. Die Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten, Feuermelder und Feuerlöscher) dürfen nicht verdeckt oder verbaut werden und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.
Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten.

15. Es sind ausreichend Löschmittel bereits zu Beginn der Aufbauarbeiten vorzuhalten. Auf dem Abbrennplatz ist mindestens 1 Feuerlöscher (mind. 8 kg) für die Brandklassen A, B und C, alternativ eine ausreichende Menge an Wasser (40 Liter) zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Anzeigende Person